Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 22

Artikel: Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der eidgenössischen

Militärgesellschaft und ihren Hauptversammlungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92183

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerische Militär-Zeitung.

Orglan der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXII. Jahrgang.

Bafel, 17. Marg.

II. Jahrgang. 1856. Nro. 22.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Bache, jeweilen Montage und Donnerstage Abends. Der Breis bis Enbe 1856 ift franco burd bie gange Schweig Fr. 7. -. Die Bestellungen werben birect an bie Berlagshanblung "Die Schweighaufer'sche Berlagsbuchhandlung in Basel" abressürt, der Betrag wird bei ten auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Redaktion: Sans Wieland, Major.

Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der eidgenöffischen Militärgefellschaft und ihren Sauptversammlungen.

I.

Es find bald 23 Jahre verflossen, daß diese Gefellschaft von Offizieren der Kantone Zürich und Thurgan gegründet worden ift und zwar wie vielleicht menige mehr miffen, beim Abschiedsfeft des herrn Dberften Gulgberger, als er in der Stellung eines Oberinstruktors aus letterem Kanton in erfteren ging. Damals tauchte der Gedanke auf, fich jährlich wiederzusehen, um das Band von Freundschaft und Rameradichaftlichkeit immer aufs neue ju fnupfen und zu befestigen. Seit dem erften Refte, das diefer Berbrüderung entsprang, find eine schöne Bahl von folden gefolgt und faft jede Schweizerstadt hat die Offiziere der Armee in ihren Mauern festlich empfangen. heuer betreten wir nun jum erstenmal den Boden der Urfantone und mir iprechen es gerne aus, mit frober Feststimmung; die Feste der Militärgefellschaft haben, wo fie gefeiert murden, ftets eine gute Saat binterlaffen, fie haben den oft halb erloschenen Gifer in den einzelnen Seftionen und Bereinen wieder angefacht, fie haben die Grundung neuer veranlagt und so ift ihre Wirksamfeit eine in jeder Begiehung fruchtbringende gemefen. Bir find überzeugt, daß ihnen dieses auch auf dem flassischen Boden gelingen wird, auf dem wir uns diegmal vereinigen werden; ichon haben fich in Schwyz und in Obwalden Offiziersvereine gebildet, Uri und Rid. walden werden diefem Beispiele folgen und fo schlingt fich denn jum Nugen des Wehrmefens auch dort das Band, das außer dem Allgemeinen jest icon einen großen Theil unferes Offiziersforps vereinigt.

Allein indem wir diefe hoffnung aussprechen, drängt es uns einen Schritt weiter ju geben und den Bunich ju äußern : Diefes Band möge für Muc feine Mitglieder fein blog Meußerliches fein, es moge fefter gefnüpft werden, die Befellschaft, die bis jest und fraftigen, damit ihr Wirfen nicht allein mittel? bar, fondern auch direft fruchtbar fei, alles zu Shren des Vaterlandes und zum Nupen des Wehrmesens.

Bir fprechen hiemit feinen neuen Bunfch aus; seit Jahren läßt sich dieser Ruf hören; an jeder Festversammlung wurde die Klage laut, die Leitung der Gesellschaft sei so schwierig, ihre lockere Orga. nifation mache es dem Borftand fast unmöglich, die Geschäfte gehörig zu besorgen, die Finanzen zu regliren, die Aufgaben zu vertheilen und für den nöthigen Stoff jur Besprechung an den Sauptversammlungen zu forgen. Diese Klage war immer berechtigt, in den Sigungen der Abgeordneten murden oft ftundenlange Diskuffionen darüber geführt, ohne ein Resultat zu Tage zu fordern und soll die Gesellschaft nicht degeneriren, so muß dieser Punkt einmal ernstlich in die Augen gefaßt und namentlich gezeigt werden, wo der Fehler liegt.

Wenn wir diefes nun in den nachfolgenden Beilen versuchen, so drängt es uns vorerst auch dasjenige anzuerkennen, was die Gesellschaft trop dieser Uebelftände geleistet bat; es liegt eben in diesen Leiftungen der beste Beweis, wie opferfabig unfere Mitglieder find, wie gerne fie für das Bobl des Gangen arbeiten und wie fie feine Mühe fcheuen, um demfelben von Rugen zu fein; es liegt aber darin auch die bestimmte Aufforderung, dafür zu forgen, daß sie dieß noch in erhöhtem Maße vermögen und gerade defhalb berühren wir diese Frage.

Wir glauben als hauptfehler unserer gesellschaft. lichen Organisation bezeichnen zu follen:

- 1) Der jährliche Wechsel der gesammten Borfteberschaft.
- 2) Das unflare Berhältnif der einzelnen fantonalen Militärgefellschaften und Offizierevereine zur gesammten Gefellschaft.
- 3) Die furje Dauer der hauptversammlung der Gefellschaft.

Besprechen wir jeden diefer Buntte einzeln und beginnen wir mit dem jahrlichen Wechfel der Borfteberichaft; derfelbe ift bedingt durch f. 7 der Statuten und ift erft 1841 dabin modifiziet, daß fatt nur lofe jufammenhing, moge fich in fich befestigen | des bisher die Raffe beforgenden Aftuars ein Raffier

auf 3 Jahre gemählt würde und daß derfelbe nach Berlauf feiner Amtsdauer wieder wählbar fei; diefe Abanderung wurde durch das dringende Bedürfniß, einmal in den Finanzen der Gefellschaft Ordnung einzuführen, bedingt. Das gleiche Bedürfniß scheint uns aber auch für eine gänzliche Abanderung des ersten Lemmas dieses Paragraphen zu sprechen*).

Betrachten wir einmal, wie fich die Sache in Wirflichkeit macht; nach den Statuten ift es durch. aus nicht nöthig, daß die Borfteberschaft aus dem festgebenden Bereine oder Kantone gewählt werde; allein ed ift nach und nach Gebrauch geworden, offenbar zum Nachtheil der Gesellschaft, da hier zwei Dinge, die komplet nicht zusammengehören, vermischt werden, die Leitung der Gesellschaft und die Organisation des Festes; es ist flar, daß eines oder das andere unter diefer Bermischung leiden muß und chenfo flar ift es, daß dem festgebenden Bereine ic. alles daran liegt, das Reft für die lieben Bafte fo schön und so gemüthlich als möglich zu machen. Diese an sich natürliche Sorge absorbirt aber offenbar die Thätigkeit der Vorsteherschaft zum Nachtheil ihrer anderen Aufgaben und wird sie um so mehr in Unspruch nehmen, je kleiner der festgebende Ort oder Ranton ift, je beschränkter seine intellektuellen und materiellen Mittel find. Goll diefes Berhältniß nun nicht zum allgemeinen Schaden fortbesteben, fo muß der bisherige Gebrauch megfallen und die Borftcher. schaft frei aus dem Vereine gewählt werden, ohne Rudficht auf die Seftion, der das Seft gibt, wobei iedoch diefer alle Sorge für das Fest zufällt, sowie jede Freiheit in deffen Organisation.

Bir fprechen nun damit keinen eigentlichen Borwurf gegen die bisherigen Borsteherschaften aus, wir wollen nur eine Laft von ihren Schultern nehmen, die beim besten Billen zu schwer war, wir sprechen übrigens aus Erfahrung, da wir auch die Shre hatten, mährend eines Jahres der Borsteherschaft des Bereines anzugehören.

Neben diesem Uebelstand ift aber der jährliche, durch die Statuten geforderte Bechsel geradezu ein bedenklicher Rebler in der Organisation unferes Bereines. Dadurch wird die Erwerbung jeder Geschäftsroutine den jeweiligen Borftebern geradezu unmöglich gemacht; das Protofoll der früheren Sigungen - die einzige geschriebene Urfunde der Befellschaftsgebräuche - ift an fich febr dürftig gehalten und gelangt meistens nicht zu frühzeitig in die Sände der Meugemählten, dann folgen rudftändige, unerledigte Befchafte, von denen man faum weiß, was in der letten Berfammlung damit geschehen ift, fommen die Alagen des Raffiers über mangelhaften Gingang der jährlichen Beitrage, fommt die Berlegenheit, daß die Adreffen der einzelnen Seftionen und Bereine unbefannt find und endlich fommt daju die Gorge für das Fest felbst. Daß dabei die Ginrichtung eines geregelten Geschäftsganges geradezu unmöglich ift, ergibt fich von felbft. Gammtliche Vorsteher der letten Sabre, namentlich aber die feit 1850, feit welcher Zeit wir uns des Ginläflicheren mit der Organisation der Gesellschaft zu beschäftigen batten, werden die Wahrheit obiger Behauptung beflätigen, fie werden uns ferner bestätigen, wie schwer es z. B. war, die jeweiligen Borversammlungen zu leiten, in denen oft faum ein Abgeordneter faß, der die Organisation der Gesellschaft und ihr Wesen genau und aus Erfahrung fannte. Daber fam es, daß oft Antrage gestellt wurden, die ganz unpaffend und dem bisherigen Gebrauch schnurftracks zuwiderlaufend waren, daher kam es, daß z. B. alljährlich fich Diskuffionen über das Raffenmefen erhoben, und daß alljährlich außer einem mahnenden Cirfular des jeweiligen Vorstandes nichts geschah. Und das aus natürlichen Gründen! War das Fest vorüber, fo hatte die Vorsteherschaft genug mit der Bereinigung der Festausgaben ic. ju thun, das Protofoll murde abgefaßt und eben in Gottesnamen die Laft dem nächsten Borstande aufgebürdet. So ist es fast überall geschehen und so mußte es geschehen, weil eben die Amtsdauer zu furz ift, um fich gehörig in die Sache einzuschaffen, weil unzusammengehörige Dingevermengt werden und weil es defibalb der einzelnen Borfteberschaft beim redlichsten Willen unmöglich ift, Abbulfe ju schaffen.

Wir muffen daher darauf bestehen, daß dieser Gebrauch revidirt resp. abgeändert werde, soll die Gesellschaft nicht darunter leiden. Wir wollen statt des jährlichen Wechsel, eine zweijährige Amtsdauer, mit der Möglichseit, nach Ablauf derselben wiedergewählt zu werden; wir wünschen ferners, daß der Vorstand frei aus der Gesellschaft gewählt würde und namentlich ganz unabhängig vom festgebenden Verein, dem dagegen das Necht einzuräumen wäre, sich durch ein Mitglied in demselben vertreten zu lassen.

Sine zweijährige Amtsdauer ift nicht zu lang, um von der Annahme der Bürde abschrecken zu können, fie gestattet aber dennoch einen genügenden Sinblick in die Geschäfte des Vereins sie gestattet eine organisatorische Thätigkeit, deren Lohn in dem eigenen Bewustsein genügend gefunden wird, sie erleichtert die Hauptaufgabe der Gesellschaft, die wir sub 2 besprechen werden: eine gehörige Organisation der kantonalen Gektionen und Ordnung ihres Verhältnisses zum Gesammtverein.

Wir halten es durchaus nicht für nöthig, daß die Mitglieder des Vorstandes alle an einem Orte wohnen; die baldige Vollendung unserer Sisenbahnen erleichtert die Sache wesentlich, da z. B. regelmäßig halbjährliche Zusammenfünste, etwa in Baden oder Zürich oder einem ähnlichen Sentralpuntte stattsinden könnten, zu denen die Vorsteherschaft, dann Abgeordnete aller Sestionen ze. einträfen, um über die Geschäfte und Angelegenheiten zu entscheiden; das bindende Glied des Vorstandes und der Sestionen wäre namentlich der Aktuar, durch dessen hand die gesammte Korrespondenz ginge und der auch mit

^{*)} Daffelbe lautet wie folgt: Die Leitung der Gefellschaft ift einer Borfteberschaft, bestehend aus einem Brafidenten, einem Biceprafidenten und einem Aftuar, übertragen. Die Wahl derselben geschieht alijährlich durch offenes, absolutes Stimmenmehr und die Abtretenden find für die nachste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

dem Fest sonite des festgebenden Ortes ju verfehren vollständig ausgerüftet underhalt für die kleine Ausruftung batte. vollständig ausgerüftet underhalt für die kleine Ausruftung

In diefen furgen Andeutungen glauben wir eine für die Gesellschaft bochft wohlthätige Reform angustreben. Geben wir nun jum zweiten Bunft, jum Berhältniß der Seftionen jum Gesammtverein, über.

Schweiz.

Fremder Dienft. Bon einem Offizier ber frangofifchen Schweizerlegion erhalten wir folgenbe Mitthei= lungen:

"Die Stärke ber franz. Schweizerlegion soll nach bem kaiserlichen Dekrete 5000 Mann betragen, und zwar aus zwei Regimentern Infanterie und einem Bataillon Chaseseure Bestehen. Die Bildung derselben ift bis jest noch nicht sehr schnell vorwärtsgegangen; doch sind die Gründe sehr einfach und einleuchtend. Erstens ift die Konkurrenz der Werbungen, besonders für die englische Schweizerlegion, zu groß, indem dieselbe aus Rücksicht für die Allianz in Frankreich selbst ihre Depots hat; zweitens, indem für die franz. Legion nur Schweizer mit guten Papieren versehen, für die englische hingegen von allen Nationen ohne Papiere angenommen werden; dann ist noch zu bemerken, daß das Ziel der beiden Legionen vielleicht ganz verschiedener Art ist, worüber ich übrigens in meiner bescheidenen Stellung mir kein Urtheil erlaube.

Der Stab nebft bem Sauptbepot fur die Werbung ift in Befançon, bas erfte Regiment liegt in Dijon, bas zweite in Langres und bie Chaffeurs in Auxonne; fammtliche Korps haben ihren Stab ziemlich vollständig, boch mangeln noch Kompagnieoffiziere.

Das erfte Regiment besteht aus feche Rompagnien und der Arbeiter-Rompagnie, bat eine vollständige Regimentsmufit, welche mit allen frangösischen Regiments= musiten konkurriren kann.

Es beforgt in Dijon ben Blat und Bachtbienft, in Abwechslung mit einem frangöfischen Regiment. Der Bestand bes zweiten, welches in Langres ben gleichen Dienst macht, ift ungefähr ber gleiche, wie bas erste, und bie Chaffeurs werben ungefähr 300 Mann gablen.

Die Uniformirung ift die gleiche, wie die frangoffiche, nur mit bem Unterschiede, bag mir hellgrune Baffenrode tragen, die Bekleidung fo wie die Berpflegung bes Solstaten läßt nichts zu munichen übrig.

Jeder Soldat hat, wie überhaupt Jeder in der französischen Urmee, Aussichten bis zum höchsten Grad zu
avanciren, und es sind schon neun, die als einsache
Soldaten eingetreten, nach Berlauf von 6—7 Monaten
zum Unterlieutenant befördert worden. Jeder Mann erhält 8 Fr., um sich aus der Schweiz auf eines der Grenzbureau zu begeben, diese Bureau sind: St Louis, Burgfelden, Leimen, Goumois, Brassu, Billars-au-lac, Sarazin, Pargots, Morteau, Pontarlier, Berriere, Jougne,
les Rousses, Ger und Berney bei Genf. Auf diesen
Bureaus wird jedem Mann eine Marschroute und eine
Reiseentschädigung von 1 Fr. per Etappe (6 Stunden)
verabreicht, und auf der Reise hat er sein Quartier.

In Befançon, wo er fich hinzubegeben hat, erhält er fein erftes jährliches Gandgeld von 24 Fr., und eben fo erhält man die 24 Fr. jedes Jahr, fei man fur 3 ober 5 Jahre engagirt. Bei ber Ankunft beim Korps wird jeber

vollständig ausgerüstet und erhält für diekleine Ausrüstung 40 Br. in die Masse. Der Sold ift je nach dem Grad, der nämliche wie bei den französischen Truppen, und ein jeder fann sich das Kreuz der Chrenlegion oder die Militärmedaille erwerben. Ersteres trägt jährlich 250 Br., lettere jährlich 100 Br. ein. Die Penstonen und Retraitsgehalte für Wunden, Dienstzeit und Dienstunfähigkeit sind in gleichem Berhältnisse, wie bei der französischen Armee, ebenso sind wir den gleichen Gesegen unterworsen, nach welchen keine körperlichen Strafen bestehen.

Der Kaifer, ber febr gunftig fur bie Legion gestimmt ift, wird nie, wie es Geruchte fagen, an eine Aufhebung ober an eine Abtretung ber Legion an die englische Regierung benfen.

So viel ich glaube, hat jeder Militärlustige, der in die französische Schweizerlegion tritt, auf jeden Fall mehr Bortheile und bessere Aussichten für die Zukunft, als in der englischen Legion, welche, wie ich zum Schlusse beswerke, zu jeder Zeit entlassen werden kann."

— Der Bundebrath hat beschlossen, von ber Erlaffung eines neuen Gesetzes über bie Militärpflicht ber Aufenthalter in ben Kantonen zu abstrahiren und die bereits hängigen Streitfälle zwischen mehreren Kantonen auf ber Grundlage bes bestehenden Militärgesetses — jeber ift militärpflichtig, ba wo er niedergelaffen ift — zu entscheiben.

Maadt. Wir lefen im Mouvellifte: "Die Borbereis tungeschule ber Refruten ber Spezialmaffen ift Sonntags ben 9. Marg eröffnet morben. Gie gablt, bie Cabres inbegriffen, über 300 Mann in Reih und Glieb, bon benen 150 ber Artillerie, 30 bem Genie, 85 ben Scharfschüten und 37 ben Dragonern angehören; bie Mannfchaft ift burchweg fcon und fraftig, die Rleidung gut, namentlich gefällt in ber fleinen Tenue bas zweite Baar Bofen (bas, fo viel wir miffen, fahlgrau ift). Die Spielleute verfteben trefflich ju muficiren und erfreuen bie Bevölferung, die ihren Uebungen mit Theilnahme folgt ; zu bedauern ift nur, bag ber Borbereitungsbienft fo furz ift (8 Tage)." Das gleiche Blatt troftet übrigens bas Bublifum, bas bie Wehrmanner nur ungerne fcheis ben fieht, mit der Berficherung, daß die Raferne nicht Lange leer bleiben würde, schon am 18. dieses Monates beganne bie erfte Refrutenschule ber Infanterie, ber bann fortwährend lebungen folgen murben.

— Der Staaterath hat, nach Renntnifinahme von ben Erwägungegrunden bezüglich auf die Bulaffung ber Beswerber um Offizierestellen bei den Spezialwaffen in der eidg. Militarfchule, nachfolgendes Reglement über die Ernennung ber zweiten Unterlieutenants bei den Scharfich üben festgesest:

Art. 1. Die Bewerber um Offigiereftellen bei ben Scharficungen muffen ben burch bas Reglement vom 20. Jan. 1844 geforberten Bedingungen Genuge gethan haben.

Urt. 2. Wenn biefe Bewerber nicht ichon eine eibg. Scharficungenrefrutenschule mitgemacht haben, fo follen fie vorerft bie im Urtifel 69 bes eibg. Militarorgnifationsgefeges erwähnte Borbereitungsichule ber Refruten mitmachen; fie muffen barauf einer eibg. Scharficungen-refrutenschule als Afpiranten erfter Rlaffe beiwohnen.

erhalt man die 24 Fr. jedes Jahr, sei man fur 3 oder 5 urt. 3. Diejenigen Uspiranten, welche bereits eine Jahre engagirt. Bei der Ankunst beim Korps wird jeder eidg. Scharfschüßenrekrutenschule mitgemacht haben und